



**Universität  
Zürich** UZH

**Rechtswissenschaftliches Institut**

---

# Personenrecht

HS 2021

Gruppe 1 (Prof. Dr. Tanja Domej)



**Universität  
Zürich** UZH

**Rechtswissenschaftliches Institut**

# I. Einführung



## Ein einfaches Rechtsproblem

**Fall 0:** Der zwölfjährige A bestellt im Internet bei der X-AG einen MP3-Player zum Preis von 200 Fr. Das Gerät wird am 1.9. von der Post geliefert.

*Wie ist die Rechtslage?*



## **Einsichten aus einem einfachen Privatrechtsfall**

- Gesetzestext (ZGB, OR): immer dabei haben und benützen
- Wissen und Können: Vorlesung und Übung
- Literaturhinweise
- Prüfungsvorbereitung



## Einteilung und Inhalt der Vorlesung

- **Natürliche Person**
  - Rechtsfähigkeit: Wer kann Träger von Rechten und Pflichten sein?
  - Handlungsfähigkeit: Begründung von Rechten und Pflichten durch eigenes Handeln
  - Natürliche Personen in der Rechtsgemeinschaft
- **Schutz der Persönlichkeit**
  - Schutz vor übermässiger Bindung
  - Schutz vor faktischen Eingriffen Dritter
- **Juristische Person**
  - Verein
  - Stiftung
- **Einleitungsartikel des ZGB**



## Funktion des Personenrechts

- **Beispiele:** Der A-Verein ist Eigentümer eines Autos. B und C heiraten. D verkauft E seine Uhr. F schlägt die Scheibe im Haus der G ein, wofür G Schadenersatz verlangt. H stirbt und I behauptet, sein Erbe zu sein.
- Person als Rechtsadressat
- Personenrecht (und Einleitungsartikel) als «Allgemeiner Teil»
  - A-Verein ist Eigentümer des Autos
  - F schlägt die Scheibe am Haus des G ein, wofür G Schadenersatz verlangt.



## Einteilung des Personenrechts im ZGB

- Art. 11–49: natürliche Personen
- Art. 52–89a: juristische Personen
- Art. 89b–89c: Sammelvermögen
- Nicht alles, was man als «Personenrecht» ansehen könnte, ist in ZGB 11–89c geregelt.



**Universität  
Zürich** UZH

**Rechtswissenschaftliches Institut**

## **II. Rechtsfähigkeit**



## Begriff

Rechtsfähigkeit = Fähigkeit, Rechte und Pflichten zu haben

### Beispiele:

- Die Studentin S ist Eigentümerin eines Computers.
- Das Kleinkind K ist Erbe seines Grossvaters.
- A AG ist Schuldnerin einer Geldforderung.
- Der V-Verein hat ein Bankkonto.



## Natürliche und juristische Personen

### ZGB 11:

- (1) Rechtsfähig ist jedermann.
- (2) Für alle Menschen besteht demgemäss in den Schranken der Rechtsordnung die gleiche Fähigkeit, Rechte und Pflichten zu haben.

### ZGB 53:

Die juristischen Personen sind aller Rechte und Pflichten fähig, die nicht die natürlichen Eigenschaften des Menschen, wie das Geschlecht, das Alter oder die Verwandtschaft zur notwendigen Voraussetzung haben. *(dazu später mehr)*



## Keine Rechtsfähigkeit

- Tiere (vgl. aber ZGB 641a)
- Natur, Umwelt
- «jenseitige Wesen» (BGE 116 II 351)
- Personengemeinschaften ohne Rechtspersönlichkeit
  - einfache Gesellschaft
  - Erbengemeinschaft
  - Familie



## Beginn und Ende (natürliche Personen)

- Beginn: vollendete Geburt (ZGB 31 I)
  - vollständiger Austritt aus dem Mutterleib

**Fall 1:** V ist Zeuge der Geburt seines ersten Kindes. Dabei ergeben sich Komplikationen. Durch die Aufregung erleidet V einen Herzinfarkt und ist auf der Stelle tot. Das Kind stirbt 15 Minuten später während der Geburt. Zurück bleiben die Mutter M und die Eltern des V.

*Zu allem Überdruss muss sich M jetzt noch mit den Eltern des V herumschlagen, die nach ZGB 462.2 ein Viertel des Nachlasses von V begehren – zu Recht?*



## Beginn und Ende (natürliche Personen)

- Rechtsfähigkeit des Nasciturus
  - unter Bedingung der Lebendgeburt (ZGB 31 II)
  - rückwirkend auf Zeugungszeitpunkt  
(= Verschmelzung der Keimzellen)

**Fall 1a:** Wie Fall 1, doch überlebt das Kind.

*Die gierigen Eltern des V wollen nun wieder ein Viertel des Nachlasses von V. Sie meinen, wer zum Todeszeitpunkt des Erblassers noch gar nicht existiert habe, könne doch wohl auch nicht erben.*



## Beginn und Ende (natürliche Personen)

- *Nondum Conceptus* (noch nicht gezeugtes Kind)
  - keine Rechtsfähigkeit
  - aber:
    - ZGB 311 III (Entziehung der elterlichen Sorge)
    - ZGB 480 I (Enterbung eines Zahlungsunfähigen unter Zuwendung an dessen ungeborene Kinder)



## Beginn und Ende (natürliche Personen)

**Fall 2:** V und M versuchen im Wege der in-vitro-Fertilisation Eltern zu werden. Im Gefrierschrank eines Facharztes für Fortpflanzungsmedizin befinden sich daher einige von V befruchtete Eizellen der M. V stirbt bei einem Autounfall. Danach lässt sich M eine der Eizellen implantieren. Elf Monate nach dem Tod des V wird die Tochter T geboren.

*Kann T den V beerben?*



## Beginn und Ende (natürliche Personen)

- Fortpflanzungsmedizin
  - Rechtsstellung des Embryo *in vitro*
    - Behandlung wie Nasciturus schon ab Verschmelzung der Keimzellen?
    - Rückbezug der Rechtsfähigkeit (erst) auf den Zeitpunkt der Implantation (Einpflanzung) oder Nidation (Einnistung)?
  - Vorgaben für Fortpflanzungsmedizin und Präimplantationsdiagnostik (PID): Fortpflanzungsmedizingesetz (FMedG)



## Beginn und Ende (natürliche Personen)

- Ende der Rechtsfähigkeit mit dem Tod (ZGB 31 I)
- Nachwirkungen der Persönlichkeit?
  - grundsätzlich kein postmortaler Persönlichkeitsschutz (BGE 129 I 302)  
(≠ Pietätsgefühl der Angehörigen – Andenkenschutz)
  - vererbliche Rechte: Übergang auf Erben
  - Vollmacht über den Tod hinaus: Wirkung für Erben
  - Organentnahme, Bestattungsmodalitäten  
(BGE 127 I 115, 129 I 173)
  - Straftaten gegen Verstorbene  
(BGE 118 IV 319 – «Uwe Barschel»)



## Beginn und Ende (natürliche Personen)

- absoluter Todeszeitpunkt: (Hirn-)Tod
  - Orientierung am Stand der medizinischen Wissenschaft
  - Verweis in kantonaler Verordnung auf SAMW-Richtlinien zulässig (BGE 98 Ia 508)
- relativer Todeszeitpunkt (Reihenfolge)
  - (widerlegbare) Kommorientenvermutung (ZGB 32 II)



## Beginn und Ende (natürliche Personen)

- Problem Beweis des Todes:
  - Beweislast (ZGB 32)
  - Beweismittel (ZGB 33 f.)
  - sicherer Tod (ZGB 34): Gestaltungsklage gem. ZGB 42
  - Verschollenerklärung (ZGB 35 ff. )



## Beginn und Ende (natürliche Personen)

**Fall 3:** F unternimmt eine Kreuzfahrt durch die Südsee. Am 15.1.2020 muss das Schiffspersonal feststellen, dass die Kabinentür von innen verschlossen ist. Da F nicht antwortet, wird die Tür aufgebrochen. F ist nicht in der Kabine, das Kabinenfenster ist geöffnet. Seither hat man nichts mehr von ihr gehört.

Ihr Mann M hat kurz darauf F<sub>2</sub> kennen gelernt und möchte sie heiraten. Die zuständige Zivilstandsbeamtin muss ihm aber mitteilen, dass er aufgrund des Eintrags im Personenstandsregister nicht heiraten kann, solange F als noch lebendig gilt.

*Was kann M unternehmen?*

(Vgl. BGE 56 I 546; 75 I 328)